

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der 5. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 04. Juni 2012**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 04. Juni 2012 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Unternehmenssatzung vom 8. Oktober 2010 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29.10.2010, S. 407 - 408);
- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212);
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975);
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 09. November 2010 (BGBl. I S. 1504);
- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 16. März 2005 (BGBl. I. S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. November 2011 (BGBl. I S. 2224);

- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I. S. 900).

#### Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 474 - 501), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 14. Dezember 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47 vom 31. Dezember 2011, S. 521 - 526), wird wie folgt geändert:

#### I. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

1. die in der anliegenden Liste aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushalten anfallen,
2. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG,
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 22 und 72 KrWG übertragen worden sind.

#### II. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die WBD-AöR ausgeschlossen sind, ist der/die Besitzer/in dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie dem Landesabfallgesetz zur Abfallentsorgung verpflichtet.

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die WBD-AöR ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht (§ 4) nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen

Benutzungsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

III. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Bereiche.

IV. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Jede(r) Eigentümer(in) eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der/Die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige(r) und jede(r) andere Abfallbesitzer(in) (z. B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

V. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger(innen) / Abfallbesitzer(innen) auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen

nach Abs. 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.

VI. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle von dem/der Abfallbesitzer/in oder -erzeuger/in von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

VII. § 5 erhält folgende Fassung:

Der Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 4 besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 - 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
3. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrWG),
4. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den WBD-AöR nachgewiesen worden ist und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG).

VIII. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die WBD-AöR stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

IX. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Eine Ausnahme von Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die WBD-AöR stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz i.V.m. Satz 3 KrWG besteht.

X. § 8 erhält folgende Fassung:

Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der/die Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter

nisse auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen. Dies gilt insbesondere für Glas, Papier und Kartonagen, Grünabfälle, Metall, Leichtstoffverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen (SNVP).

Stoffgleiche Nichtverpackungen im Sinne dieser Satzung sind Produkte, die überwiegend aus Metall, Kunststoff oder Verbunden bestehen, keine Verkaufsverpackungen darstellen und über denselben Verwertungsweg geführt werden können wie Leichtstoffverpackungen (z.B. Töpfe, Pfannen, Besteck und andere Küchenhelfer aus Metall und/oder Kunststoff; Werkzeug, Nägel, Schrauben, Plastikspielzeug, Plastikeimer, -töpfe, Aluminiumschalen, -folien; etc.).

XI. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für in privaten Haushaltungen angefallene Abfälle zur Verwertung stehen Sammelsysteme zur Verfügung:

1. Sammelcontainer für Papier/Pappe und Hohlglas. Die Befüllung darf nur werktags von 7.00 bis 20.00 Uhr erfolgen. Standorte für Sammelcontainer dürfen nicht verunreinigt werden; das Ablagern von Abfällen ist verboten.
2. Straßensammlung von Papier und Kartonagen (Bündelsammlung).
3. Sammelsystem für Papier und Kartonagen (Papiertonne).
4. Sammelsystem für Bioabfälle in einigen Bereichen des Stadtgebietes (Hüttenheim, Ungelsheim, Mündelheim, Hückingen und Serm).
5. Sammelsystem für Leichtstoffverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen (Kombinierte Wertstofftonne).
6. Grünabfallsammlung: Ort, Zeit und Umfang bestimmt die WBD-AöR.

7. Recyclinghöfe: Annahme von Altkleidern, Glas, Grünabfällen, Holz, Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Papier/Pappe, Bauschutt (kein Baumischschutt), schadstoffhaltige Abfälle, Schrott, Kork und Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 10 Abs. 5. Die Stoffe sind in die bereitstehenden Behälter zu füllen. Die Öffnungszeiten sind zu beachten.

XII. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG), werden von der WBD-AöR zu den bekannt gegebenen Terminen an den von ihr betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen. Eine Annahme an den Sammelfahrzeugen kann nur in haushaltsüblichen Mengen erfolgen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können mit der Vorgabe, dass diese Abfälle nicht an den mobilen, sondern nur an der festen Sammelstelle am Recyclinghof Mitte in Duisburg-Hochfeld angenommen werden können.

XIII. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Einsammeln und Befördern des Restmülls wird mit unterschiedlichen Behältnissen (Rolltonnen, Abfallsäcken oder Großbehältern) gemäß Abs. 2 durchgeführt. Das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle erfolgt durch Rolltonnen (Bio-tonnen) gemäß Abs. 2 c) – e).

XIV. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) In Einzelfällen kann die WBD-AöR auch andere als die in Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 genannten Behältnisse zulassen.

XV. § 14 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(5) Soweit auf Grundstücken Abfälle aus Haushaltungen anfallen und Papier, Glas, Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen getrennt (§ 8) und über die hierfür vorgesehenen Sammelsysteme entsorgt werden, muss pro Bewohner/in ein Behältervolumen für Restmüll von 20 l pro Woche vorgehalten werden.

XVI. § 18 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

(2) Auf den Recyclinghöfen werden folgende Abfälle angenommen:

6. Altglas, Altpapier, Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen sowie andere Wertstoffe aus Haushaltungen,

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Vorstehende 5. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 04. Juni 2012

Dr. Greulich  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand

Auskunft erteilt:  
Frau Lorsche  
Tel.-Nr.: 0203/283-3949

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch  
Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6.46 - Hohenbudberg -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Für Teilbereiche zwischen der Stadtgrenze Duisburg/Krefeld, den Straßen „Am Zentralfriedhof“ und „Zum Logport“, dem Kruppsee und der Dahlingstraße ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung

**Flächennutzungsplan-Änderung  
Nr. 6.46 - Hohenbudberg -**

durchgeführt.

Duisburg, den 26. Juni 2012

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Eidam

Auskunft erteilt:  
Frau Steinbicker  
Tel.-Nr.: 0203/283-3623

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 946 1. Änderung - Rheinhausen – „Gewerbepark Hohenbudberg“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 946 - Rheinhausen – „Gewerbepark Hohenbudberg“ und die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6.46 – Hohenbudberg – für einen Bereich zwischen der Stadtgrenze Duisburg/Krefeld, den Straßen „Am Zentralfriedhof“ und „Zum Logport“, dem Kruppsee und der Dahlingstraße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 946 1. Änderung - Rheinhausen – „Gewerbepark Hohenbudberg“ und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6.46 – Hohenbudberg - beschlossen. Ziel und Zweck der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes einschließlich der Erschließungsbauwerke zum Zwecke der Erschließung des Gewerbeparks zu schaffen und damit verbunden die Bodennutzung einschließlich der inneren Erschließung zu modifizieren.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 946 1. Änderung - Rheinhausen – „Gewerbepark Hohenbudberg“ für den

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 946 - Rheinhausen – „Gewerbepark Hohenbudberg“ und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6.46 – Hohenbudberg – für einen Bereich zwischen der Stadtgrenze Duisburg/Krefeld, den Straßen „Am Zentralfriedhof“ und „Zum Logport“, dem Kruppsee und der Dahlingstraße liegen mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom **06.07.2012 bis 10.08.2012** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 946 1. Änderung - Rheinhausen – „Gewerbepark Hohenbudberg“ und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6.46 – Hohenbudberg - im Bezirksamt Rheinhausen, Zimmer 201, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 435 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben den Entwürfen der Bauleitpläne und der Begründungen die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Verkehrsgutachten
- Lärmschutzgutachten
- Altlastengutachten
- Biotopbestandsaufnahme
- Artenschutzrechtliches Gutachten

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 26. Juni 2012

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Eidam

Auskunft erteilt:  
Frau Steinbicker  
Tel.-Nr.: 0203/283-3623



### Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

für einen Bereich zwischen Am Dickerhorst, Am Schellberg, Am Hauweg und Großenbaumer Allee ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1168 - Buchholz – „Am Schellberg“** durchgeführt.

Duisburg, den 26. Juni 2012

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Eidam

Auskunft erteilt:  
Frau Mai  
Tel.-Nr.: 0203/283-7477

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1168 - Buchholz – „Am Schellberg“ für einen Bereich zwischen Am Dickerhorst, Am Schellberg, Am Hauweg und Großenbaumer Allee gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB).**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1168 - Buchholz – „Am Schellberg“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Nutzbarmachung einer brach liegenden Fläche durch Nachverdichtung im Innenbereich mit barrierefreien Bungalows und Ein- bis Zweifamilienwohnhäusern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1168 - Buchholz – „Am Schellberg“ für einen Bereich zwischen Am Dickerhorst, Am Schellberg, Am Hauweg und Großenbaumer Allee liegt mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht in der Zeit vom 06.07.2012 bis 10.08.2012 einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1168 - Buchholz – „Am Schellberg“ im Bezirksamt Süd, „Bürgerservice“, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, montags und mittwochs bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 435 erteilt werden.

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse
- Versickerungsuntersuchung
- Schall- und lichttechnische Untersuchung
- Technischer Grabungsbericht

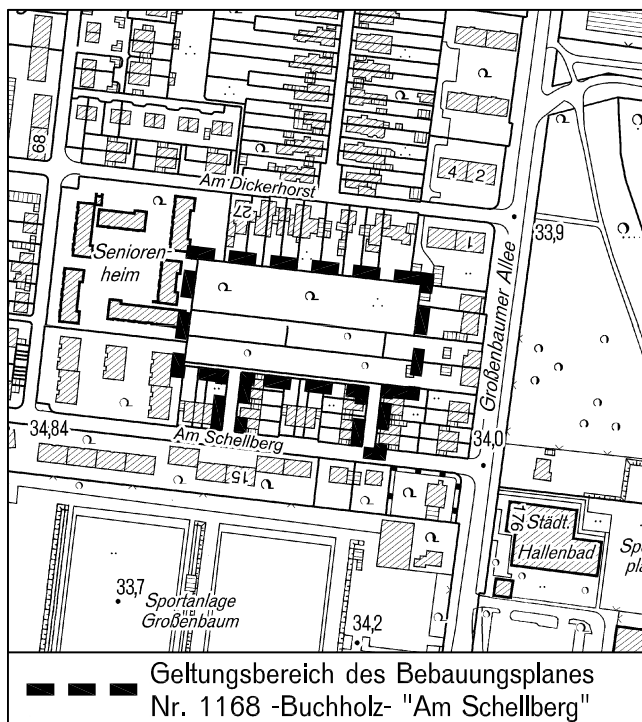
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 26. Juni 2012

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Eidam

Auskunft erteilt:  
Frau Mai  
Tel.-Nr.: 0203/283-7477



### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Grundsteuerbescheide 2011 ff. vom 14.06.2012 für die Objekte Kaiserswerther Str. 162, Wohnung Nr. 4 und Kaiserswerther Str. 160, Wohnungen Nr. 1, 2, 3

**Steuerpflichtige/r: Remzi Karakas**  
**Buchungsstellen: 497-0-539-5 und 541-0-228-3**  
**Bisherige Anschrift: Rathausstr. 39, 58095 Hagen**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 77/79, 47051 Duisburg, Zimmer 308, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 12. Juni 2012

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Mareczek

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Kaehler*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2377*

### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Frau Galya Nikolova, zuletzt wohnhaft Charlottenstr. 76, 47053 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 04.06.2012, Aktenzeichen 32-11-3 Lu (950552), wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die genannten Dokumente liegen beim Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 517, werktags außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Sie gelten zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Juni 2012

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Krambröckers

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Lukaszewski*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2027*

### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an TRAN, Ba Huu, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz gerichtete Verteilungsbescheid vom 08.09.2011, Aktenzeichen 513439 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. Juni 2012

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Weißgerber

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Weißgerber*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3685*

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Das Sparkassenbuch Nr. 3200496051 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 25. Mai 2012

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200066078 (alt 100066075), 3200262644 (alt 100262641), 3200401663 (alt 100401660), 3207126677 (alt 107126674) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 06. Juni 2012

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3252070531 (152070538) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 08. Juni 2012

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3261163616 (alt 161163613) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 08. Juni 2012

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3224051908 (alt 124051905) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 08. Juni 2012

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201492869 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. Juni 2012

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202153940 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. Juni 2012

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4230037469 (alt 130037468), 4230051007 (alt 130051006) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefor-

dert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 15. Juni 2012

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3226076499 (alt 126076496) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 15. Juni 2012

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

# Preisänderung für Fernwärme zum 1. Juli 2012.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderungen der preisbeeinflussenden Faktoren – Kohle, leichtes Heizöl und Investitionsgüterindex – ist eine Preisanpassung für Fernwärme zum 1. Juli 2012 notwendig. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise steigt der Preis um durchschnittlich 1,7%.

Ihre ab dem 1. Juli 2012 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

|                                         | Abrechnungsgrundlage    |                         | Umgerechnet in kW und kWh |                     |
|-----------------------------------------|-------------------------|-------------------------|---------------------------|---------------------|
|                                         | netto                   | brutto <sup>1</sup>     | netto                     | brutto <sup>1</sup> |
| <b>1. Jahresgrundpreis</b>              | 9,12 EUR/MJ/h           | 10,85 EUR/MJ/h          | 32,83 EUR/kW              | 39,07 EUR/kW        |
| <b>2. Arbeitspreis Preisregelung GI</b> |                         |                         |                           |                     |
| die ersten 600 GJ/Abrechnungsjahr       | 15,00 EUR/GJ            | 17,85 EUR/GJ            | 5,400 Ct/kWh              | 6,426 Ct/kWh        |
| alle weiteren GJ/Abrechnungsjahr        | 13,86 EUR/GJ            | 16,49 EUR/GJ            | 4,990 Ct/kWh              | 5,938 Ct/kWh        |
| <b>Arbeitspreis Preisregelung GII</b>   |                         |                         |                           |                     |
| die ersten 1.800 GJ/Abrechnungsjahr     | 15,00 EUR/GJ            | 17,85 EUR/GJ            | 5,400 Ct/kWh              | 6,426 Ct/kWh        |
| die weiteren 10.200 GJ/Abrechnungsjahr  | 12,70 EUR/GJ            | 15,11 EUR/GJ            | 4,572 Ct/kWh              | 5,441 Ct/kWh        |
| alle weiteren GJ/Abrechnungsjahr        | 11,56 EUR/GJ            | 13,76 EUR/GJ            | 4,162 Ct/kWh              | 4,953 Ct/kWh        |
| <b>3. Heizwasserfehlmenge</b>           | 5,51 EUR/m <sup>3</sup> | 6,56 EUR/m <sup>3</sup> |                           |                     |

Ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m<sup>3</sup> = Kubikmeter, MJ = Megajoule  
 1) Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu 45 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der neuen Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

## Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 30. Juni 2012 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollten Sie uns bereits einen Zählerstand mitgeteilt haben, wird dieser von uns berücksichtigt.

## Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der **Servicenummer 02 03 / 39 39 39** (Mo – Fr: 7.00 – 18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kunden Service Center, Friedrich-Wilhelm-Straße 47, 47051 Duisburg.

## Öffnungszeiten Kunden Service Center

Mo – Mi: 8.00 – 17.00 Uhr, Do: 8.00 – 18.00 Uhr, Fr: 8.00 – 15.00 Uhr

## Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 29.06.2012



PartnerFernwärme



## Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung (Strom- und GasGVV) zum 13. August 2012.

Die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV unter Nr. 1 sowie zur GasGVV unter Nr. 2 werden wie folgt ergänzt *[Auszug aus dem Gesamttext der Nr. 1 bzw. 2]*:

### Nr. 1/2 zu § 12 und § 13: Abrechnung

Die Stadtwerke Duisburg AG erteilt jährlich Rechnungen [...]. Auf Wunsch ist eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung erhältlich, die die Stadtwerke Duisburg AG separat nach tatsächlichem Aufwand anbietet und abrechnet. Die unterjährige Verbrauchsabrechnung erfolgt nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung. Unser Kundenservice an der Service Hotline oder im Kunden Service Center berät Sie hierzu gerne.

Gemäß § 2 (3) Satz 2 Nr. 3 der neuen Grundversorgungsverordnungen in der Fassung vom 30. April 2012 fügen wir eine Information zum Schlichtungsverfahren und einen Hinweis zum Verbraucherservice der Bundesnetzagentur ein. Die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV unter Nr. 5 sowie zur GasGVV unter Nr. 6 lauten damit wie folgt *[Gesamttext der Nr. 5 bzw. 6]*:

### Nr. 5/6 Beschwerde und Schlichtung

Ihre Zufriedenheit ist uns ein zentrales Anliegen. Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

Stadtwerke Duisburg AG  
Kunden Dialog Center – Beschwerdemanagement  
Bungertstraße 27  
47053 Duisburg  
E-Mail: [info@stadtwerke-duisburg.de](mailto:info@stadtwerke-duisburg.de)

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, über Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Verbraucherservice  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Telefon: Mo – Fr: 9.00 – 15.00 Uhr  
030 / 22 480-500  
oder  
Bundesweites Infotelefon: 0 18 05 / 10 10 00  
(Festnetzpreis 14 Ct./Min.; Mobilfunkpreise maximal 42 Ct./Min.)  
Fax: 030 / 22 480-323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

Falls Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit erledigt wurde oder die Streitigkeit nicht beigelegt werden konnte, können Sie sich an die Schlichtungsstelle wenden. Die Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass Sie als Kunde vorher Ihren Anspruch gegenüber unserem Unternehmen gemäß § 111 a EnWG erfolglos geltend gemacht haben. Durch die Schlichtungsstelle kann eine schnelle und unkomplizierte Lösung herbeigeführt werden. Auch als Kunde der Stadtwerke Duisburg AG können Sie sich an die zentrale Schlichtungsstelle für Energie wenden:

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin

Telefon: Mo – Do: 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
030 / 27 57 240-0  
Fax: 030 / 27 57 240-69  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

*[Die folgenden Nummern der Ergänzenden Bedingungen verschieben sich entsprechend nach hinten.]*

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung zum 13. August 2012 in Kraft.

### Allgemeine Informationen

Weitere Fragen zu den Änderungen der Ergänzenden Bedingungen beantworten wir Ihnen gerne unter der **Servicenummer 02 03 / 39 39 39** (Mo – Fr: 7.00 – 18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kunden Service Center auf der Friedrich-Wilhelm-Straße 47 in 47051 Duisburg.

### Öffnungszeiten Kunden Service Center

Mo – Mi: 8.00 – 17.00 Uhr, Do: 8.00 – 18.00 Uhr, Fr: 8.00 – 15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG  
Duisburg, 29.06.2012



# Anpassung der Fernwärmepreisregelung für die Lieferverträge GI und GII.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

der Wandel in der Energiebranche ist überall spürbar. Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Minderung sind ein großes Thema. Ebenso prägen der Ausstieg aus der Atomkraft sowie die Förderung und der Ausbau regenerativer Energien nachhaltig die künftige Energieversorgung in Deutschland.

Auch die Stadtwerke Duisburg AG richtet ihre Energieversorgung neu aus. Ende 2012 werden wir ein Kohlekraftwerk im Zentrum von Duisburg außer Betrieb nehmen. Die Strom- und Fernwärmeerzeugung wird dann stärker auf unser Gas- und Dampfturbinenkraftwerk in Duisburg-Wanheim verlagert. Die Erzeugungsstrukturen ändern sich damit.

Unsere Fernwärmepreise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. In der AVBFernwärmeV § 24 Abs. 4 sieht der Gesetzgeber vor, dass sich Preisänderungsklauseln für Fernwärme an den Kosten der Erzeugung und am Wärmemarkt zu orientieren haben.

Mit der Umstrukturierung unserer Energieerzeugung und der gesetzlichen Verpflichtung, künftig für CO<sub>2</sub>-Emissionen Verschmutzungszertifikate einzukaufen, besteht daher die Notwendigkeit, unsere bisherige Preisregelung zum 1. Juli 2012 anzupassen. Die neue Preisregelung wird Vertragsbestandteil und löst zum 1. Juli 2012 preisneutral die alte Preisregelung ab. Sie wurde so gestaltet, dass sich zu diesem Termin die gleichen Preise wie nach der alten Preisänderungsklausel ergeben.

**Die Stadtwerke Duisburg AG ersetzt die Fernwärmepreisregelungen für die Lieferverträge GI und GII wie folgt:**

## Preisregelung GI

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (Fernwärmeversorgung) setzt sich zusammen aus

- Jahresgrundpreis GP (Nennpreis) x Preisänderungsfaktor
- Arbeitspreis AP AP 1 + AP CO<sub>2</sub>
- AP 1 (Nennpreis) x Preisänderungsfaktor
- AP CO<sub>2</sub> Produkt aus zugehöriger Formel
- Preis für Heizwasserfehlmengen (Nennpreis) x Preisänderungsfaktor

### 1. Jahresgrundpreis und Jahresmindestgrundpreis (Nennpreise):

Der Jahresgrundpreis (Nennpreis) beträgt 9,12 € je angefangene MJ/h (32,83 €/kW) Wärmeleistung. Es werden mindestens 40 MJ/h (11,11 kW) abgerechnet (Jahresmindestgrundpreis). Als Wärmeleistung gilt für Kundenanlagen mit mehr als 40 MJ/h die mit dem Kunden im Fernwärmeliefervertrag vereinbarte höchste bereitgestellte Wärmeleistung. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Bereitstellung der Wärmeleistung oder ändert sich die höchste bereitgestellte Wärmeleistung gemäß den Vereinbarungen des Fernwärmeliefervertrags in einem Abrechnungszeitraum, so wird der Jahresgrundpreis zeitanteilig berechnet.

### 2. Arbeitspreis (Nennpreis):

- Der Arbeitspreis (Nennpreis) für die gelieferte Wärmemenge beträgt
- für die ersten 600 GJ/Abrechnungsperiode = 15,00 €/GJ (5,400 Ct/kWh),
  - für alle weiteren GJ/Abrechnungsperiode = 13,86 €/GJ (4,990 Ct/kWh).

Die Wärmemenge wird durch geeichte Wärmemengenzähler gemessen. Die der Berechnung zugrunde liegenden Messwerte werden dem Kunden mit den Rechnungen mitgeteilt. Ist dem Ableser der Stadtwerke oder anderen Beauftragten der Zugang nicht möglich, wird eine Schätzung nach §§ 20, 21 AVBFernwärmeV der Abrechnung zunächst zugrunde gelegt.

### 3. Preis für Heizwasserfehlmengen:

Der Nennpreis für Heizwasserfehlmengen (Technische Anschlussbedingungen – TAB – Anlage 2, Ziffer 3) beträgt 5,51 €/m<sup>3</sup>.

### 4. Preisänderungsklauseln:

- 4.1 Die unter Ziffer 1., 2. und 3. genannten Nennpreise gelten bei
- einem Investitionsgüterindex (I) von 104,37
  - einer Lohnbasis (E) von 2.672,84 €
  - einer Kohlepreisbasis (K) von 105,33 €/t SKE
  - einer Gaspreisbasis von 26,32 €/MWh
  - einem Preis für leichtes Heizöl (HEL) von 74,69 €/hl
  - einem Zentralheizungsindex (ZHI) von 140,60
  - einem kostenfreien CO<sub>2</sub>-Zuteilungsanteil (z) von 1
  - Kosten der CO<sub>2</sub>-Zertifikate (CO<sub>2</sub>) von 7,88 €/t CO<sub>2</sub>

Die Preise ändern sich bei Änderung eines oder mehrerer der o.g. Indizes nach folgenden Formeln:

a) Grundpreisberechnung

$$GP = GP_0 \times fg$$

$$fg = 0,5 \frac{I}{I_0} + 0,5 \frac{E}{E_0}$$

b) Arbeitspreisberechnung

$$AP = AP_1 + AP_{CO_2}$$

$$AP_1 = AP_0 \times fa$$

$$fa = 0,7 \left( 0,25 \frac{I}{I_0} + 0,45 \frac{K}{K_0} + 0,25 \frac{G}{G_0} + 0,05 \frac{HEL}{HEL_0} \right) + 0,3 \frac{ZHI}{ZHI_0}$$

$$AP_{CO_2} = (1 - z) \times 0,224 \times CO_2 \times \frac{1}{10}$$

c) Preis für Heizwasserfehlmengen

$$WP = WP_0 \times fw$$

$$fw = 0,5 \frac{I}{I_0} + 0,5 \frac{E}{E_0}$$

GP = neuer Jahresgrundpreis (€/MJ/h, €/kW)  
 AP = neuer Arbeitspreis (€/GJ, Ct/kWh)  
 AP<sub>1</sub> = Arbeitspreisbestandteil für Erzeugung und Wärmemarkt  
 AP<sub>CO<sub>2</sub></sub> = Arbeitspreisbestandteil für CO<sub>2</sub>-Emissionen  
 WP = neuer Preis Heizwasserfehlmengen (€/m<sup>3</sup>)  
 fa, fg, fw = Preisänderungsfaktoren

GP<sub>0</sub> = Nennpreis des Jahresgrundpreises  
 9,12 €/MJ/h = 32,83 €/kW  
 AP<sub>0</sub> = Nennpreis des Arbeitspreises für die ersten 600 GJ/Abr.-Jahr (166.667 kWh/Abr.-Jahr)  
 15,00 €/GJ = 5,400 Ct/kWh  
 Nennpreis des Arbeitspreises für alle weiteren GJ/Abr.-Jahr (kWh/Abr.-Jahr)  
 13,86 €/GJ = 4,990 Ct/kWh  
 WP<sub>0</sub> = Nennpreis Heizwasserfehlmengen = 5,51 €/m<sup>3</sup>  
 I<sub>0</sub> = Investitionsgüterindexbasis = 104,37  
 E<sub>0</sub> = Entgeltbasis = 2.672,84 €  
 K<sub>0</sub> = Kohlepreisbasis = 105,33 €/t SKE  
 G<sub>0</sub> = Gaspreisbasis = 26,32 €/MWh  
 HEL<sub>0</sub> = Preisbasis für leichtes Heizöl = 74,69 €/hl  
 ZHI<sub>0</sub> = Zentralheizungsindexbasis = 140,60

I = Investitionsgüterindex  
 E = Entgelt TV-V Entgeltgruppe 5, Stufe 5 (€)  
 K = Kohlepreis (€/t SKE)  
 G = Gaspreis (€/MWh)  
 HEL = Preis des leichten Heizöls (€/hl)  
 ZHI = Zentralheizungsindex  
 z = Anteil kostenfreie Zuteilung CO<sub>2</sub>-Zertifikate  
 0,224 = Wärme-Benchmark = 62,3 (t CO<sub>2</sub>/TJ) = 0,224 (t CO<sub>2</sub>/MWh)  
 CO<sub>2</sub> = Kosten der CO<sub>2</sub>-Zertifikate (€/t CO<sub>2</sub>)  
 1/10 = Umrechnungsfaktor von €/MWh in Ct/kWh

4.2 Als Investitionsgüterindex (I) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, und zwar der Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (lfd. Nr. 3) zur Basis 2005 = 100, herangezogen (Quelle: [www-ec.destatis.de](http://www-ec.destatis.de)). (I) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Investitionsgüterindexbasis (I<sub>0</sub>) von 104,37 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 11/2011 bis 04/2012.

- 4.3 Als jeweils einzusetzendes Entgelt (E) zum Zeitpunkt des Anpassungstermins gilt das tarifliche Monatsentgelt des Tarifvertrags für Versorgungsbetriebe (TV-V) der Entgeltgruppe 5, Stufe 5 (Quelle: [www.kav-nw.de](http://www.kav-nw.de)). Die Entgeltbasis ( $E_0$ ) entspricht mit Stand vom 1. Juli 2012 einem Monatsentgelt von 2.672,84 €/Monat.
- 4.4 Als Kohlepreis (K) wird der Preis für Drittlandskohle herangezogen: Drittlandskohle frei deutsche Grenze, wie er vom Bundesamt für Wirtschaft für jedes Kalendervierteljahr aus den Meldungen der Steinkohlekraftwerksbetreiber gemäß § 3 Absatz 2 des Steinkohlebeihilfengesetzes ermittelt und veröffentlicht wird, zuzüglich der Steuern, die beim Einsatz von Steinkohle zur Stromerzeugung erhoben werden und bei der Ermittlung des veröffentlichten Drittlandskohlepreises nicht berücksichtigt worden sind (Quelle: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)). (K) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten zwei veröffentlichten Quartale gebildet, die mit einem Zeitversatz von einem Quartal dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Kohlepreisbasis ( $K_0$ ) von 105,33 €/t SKE ist der arithmetische Mittelwert der Quartale IV/2011 und I/2012.
- 4.5 Als Gaspreis (G) werden die an der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichten Werte, und zwar unter „Erdgas Terminmarkt“, Unterpunkt „NCG Natural Gas Futures/Jahresprodukt Folgejahr“, herangezogen (Quelle: [www.eex.com](http://www.eex.com)). (G) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monate (Addition aller gehandelten Tageswerte) gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Gaspreisbasis ( $G_0$ ) von 26,32 €/MWh ist der arithmetische Mittelwert der Tageswerte der Monate 11/2011 bis 04/2012. Eine regelmäßig aktualisierte Tabelle der Tageswerte und ihrer Addition findet sich auch auf der Internetseite der Stadtwerke Duisburg im Downloadbereich unter [www.stadtwerke-duisburg.de/fernwaerme](http://www.stadtwerke-duisburg.de/fernwaerme).
- 4.6 Als Preis für leichtes Heizöl (HEL) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“/„Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, und zwar der Preis frei Verbraucher, für den Geltungsbereich „Rheinschiene“ bei Tankkraftwagen-Lieferung von 40 bis 50 hl pro Auftrag, einschließlich Mineralölsteuer und EBV (Erdölbevorratungsbeitrag) herangezogen (Quelle: [www-ec.destatis.de](http://www-ec.destatis.de)). HEL wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Heizölpreisbasis ( $HEL_0$ ) von 74,69 €/hl ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 11/2011 bis 04/2012.
- 4.7 Als Zentralheizungsindex (ZHI) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Fachserie 17, Reihe 7 „Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Monatsbericht“, und zwar der Index „Zentralheizung, Fernwärme u. a.“ (COICOP-VPI-Nr. 0455) zur Basis 2005 = 100, herangezogen (Quelle: [www-ec.destatis.de](http://www-ec.destatis.de)). (ZHI) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Zentralheizungsindexbasis ( $ZHI_0$ ) von 140,60 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 11/2011 bis 04/2012.
- 4.8 Das ab dem 1. Januar 2013 zu entrichtende verbrauchsabhängige Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen errechnet sich nach der Formel unter 4.1 für AP CO<sub>2</sub>.
- 4.8.1 Der Anteil kostenfreier Zuteilung (z) entspricht dabei dem Anteil der der Stadtwerke Duisburg AG kostenfrei zugeteilten CO<sub>2</sub>-Zertifikate. Die Zuteilungsregelungen sind wie folgt gemäß Emissionshandelsrichtlinie für die 3. Handelsperiode veröffentlicht:

**Angabe der festen Werte:**

|      |        |
|------|--------|
| 2012 | 1,0000 |
| 2013 | 0,8000 |
| 2014 | 0,7286 |
| 2015 | 0,6571 |
| 2016 | 0,5857 |
| 2017 | 0,5143 |
| 2018 | 0,4429 |
| 2019 | 0,3714 |
| 2020 | 0,3000 |

- 4.8.2 Der Faktor 0,224 t CO<sub>2</sub>/MWh entspricht dabei einer Wärme-Benchmark von 0,224 t/MWh CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der Wärmeherstellung durch erdgasbefeuerte Heißwasserkessel entstehen (Erdgas-Benchmark) gemäß Emissionshandelsrichtlinie für die 3. Handelsperiode.
- 4.8.3 Für die Kosten der Zertifikate (CO<sub>2</sub>) werden die an der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichten Werte, und zwar unter „Emissionsrechte Terminmarkt, kontinuierlicher Handel“, Unterpunkt „European Carbon Futures MidDec“, für das laufende Jahr herangezogen (Quelle: [www.eex.com](http://www.eex.com)). Der CO<sub>2</sub>-Preis wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monate (Addition aller gehandelten Tageswerte) gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Eine regelmäßig aktualisierte Tabelle der Tageswerte und ihrer Addition findet sich auch auf der Internetseite der Stadtwerke Duisburg im Downloadbereich unter [www.stadtwerke-duisburg.de/fernwaerme](http://www.stadtwerke-duisburg.de/fernwaerme).
- 4.9 Indizes des Statistischen Bundesamtes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2005 = 100. Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt, zurzeit alle fünf Jahre. In diesem Fall erfolgt durch die Stadtwerke Duisburg eine Umstellung der Basiswerte ( $K_0$ ,  $HEL_0$ ,  $I_0$ ,  $ZHI_0$ ) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis.

- 4.10 Werden in der Musterpreisregelung GI oder ggf. in den ihr nachfolgenden Musterpreisregelungen die Preise und/oder deren Abhängigkeit von den Preisanpassungsgrundlagen (z. B. Kohlepreis, Heizölpreis, Investitionsgüterindex und/oder Entgelt) geändert, so ändern sich auch die Preise dieses Vertrags gemäß der entsprechenden Ziffer und/oder deren Abhängigkeiten von den Preisanpassungsgrundlagen in gleicher Weise und in dem gleichen vertragsgemäßen Ausmaß (in €/MJ/h bzw. in €/GJ), und zwar mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Musterpreisregelungen.
- 4.11 Sollten ein oder mehrere der in dieser Preisregelung genannten Bezugsgrößen für die Preisbildung als Maßstab für allgemeine Preisänderungen nicht mehr geeignet sein, bleibt eine Anpassung der Klauseln an die neuen Verhältnisse vorbehalten.
- 5. Preisänderungstermine und Preisermittlung**
- 5.1 Die Anpassung der Preise erfolgt nach vorgenannten Formeln zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres und berechtigt nicht zur Sonderkündigung. Sollte eine Veränderung in den Veröffentlichungen der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes oder in den tarifvertraglichen Vereinbarungen oder anderer in den Preisänderungsgleichungen herangezogener Werte erfolgen, wird diese Klausel möglichst gleichwertig angepasst.
- 5.2 Die Berechnung der neuen Netto-Preise erfolgt nach den Formeln gemäß 4.1. Der jeweilige Preisänderungsfaktor  $fg$ ,  $fa$  oder  $fw$  wird auf vier Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die einzelnen Netto-Preise ermittelt und auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Das Ergebnis sind der neue Netto-Jahresgrundpreis in €/MJ/h, der Netto-Arbeitspreis in €/GJ und der Netto-Preis für Heizwasserfehlmengen in €/m<sup>3</sup>. Die Preisangaben in €/kW und Ct/kWh dienen lediglich der Information. Die zur Anwendung kommenden Preise werden veröffentlicht und können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Duisburg AG eingesehen werden. Auf Anfrage werden dem Kunden die gültigen Fernwärmepreislisten zugestellt. Machen die Stadtwerke von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder nur teilweise Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformel entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden. Die Preisanhebung erfolgt dann jedoch nicht rückwirkend.

#### Preisregelung GII

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (Fernwärmeversorgung) setzt sich zusammen aus

- Jahresgrundpreis GP (Nennpreis) x Preisänderungsfaktor
- Arbeitspreis AP  $AP_1 + AP_{CO_2}$
- AP 1 (Nennpreis) x Preisänderungsfaktor
- AP  $CO_2$  Produkt aus zugehöriger Formel
- Preis für Heizwasserfehlmengen (Nennpreis) x Preisänderungsfaktor

#### 1. Jahresgrundpreis und Jahresmindestgrundpreis (Nennpreise):

Der Jahresgrundpreis (Nennpreis) beträgt 9,12 € je angefangene MJ/h (32,83 €/kW) Wärmeleistung. Es werden mindestens 40 MJ/h (11,11 kW) abgerechnet (Jahresmindestgrundpreis). Als Wärmeleistung gilt für Kundenanlagen mit mehr als 40 MJ/h die mit dem Kunden im Fernwärmeliefervertrag vereinbarte höchste bereitgestellte Wärmeleistung. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Bereitstellung der Wärmeleistung oder ändert sich die höchste bereitgestellte Wärmeleistung gemäß den Vereinbarungen des Fernwärmeliefervertrags in einem Abrechnungszeitraum, so wird der Jahresgrundpreis zeitanteilig berechnet.

#### 2. Arbeitspreis (Nennpreis):

- Der Arbeitspreis (Nennpreis) für die gelieferte Wärmemenge beträgt
- für die ersten 1.800 GJ/Abrechnungsperiode = 15,00 €/GJ (5,400 Ct/kWh)
  - für die weiteren 10.200 GJ/Abrechnungsperiode = 12,70 €/GJ (4,572 Ct/kWh)
  - für alle weiteren GJ/Abrechnungsperiode = 11,56 €/GJ (4,162 Ct/kWh)

Die Wärmemenge wird durch geeichte Wärmemengenzähler gemessen. Die der Berechnung zugrunde liegenden Messwerte werden dem Kunden mit den Rechnungen mitgeteilt. Ist dem Ableser der Stadtwerke oder anderen Beauftragten der Zugang nicht möglich, wird eine Schätzung nach §§ 20, 21 AVBFernwärmV der Abrechnung zunächst zugrunde gelegt.

#### 3. Preis für Heizwasserfehlmengen:

Der Nennpreis für Heizwasserfehlmengen (Technische Anschlussbedingungen – TAB – Anlage 2, Ziffer 3) beträgt 5,51 €/m<sup>3</sup>.

#### 4. Preisänderungsklauseln:

- 4.1 Die unter Ziffer 1., 2. und 3. genannten Nennpreise gelten bei
- einem Investitionsgüterindex (I) von 104,37
  - einer Lohnbasis (E) von 2.672,84 €
  - einer Kohlepreisbasis (K) von 105,33 €/t SKE
  - einer Gaspreisbasis von 26,32 €/MWh
  - einem Preis für leichtes Heizöl (HEL) von 74,69 €/hl
  - einem Zentralheizungsindex (ZHI) von 140,60
  - einem kostenfreien  $CO_2$ -Zuteilungsanteil (z) von 1
  - Kosten der  $CO_2$ -Zertifikate ( $CO_2$ ) von 7,88 €/t  $CO_2$

Die Preise ändern sich bei Änderung eines oder mehrerer der o.g. Indizes nach folgenden Formeln:

a) Grundpreisberechnung

$$GP = GP_0 \times fg$$

$$fg = 0,5 \frac{I}{I_0} + 0,5 \frac{E}{E_0}$$

b) Arbeitspreisberechnung

$$AP = AP_1 + AP_{CO_2}$$

$$AP_1 = AP_0 \times fa$$

$$fa = 0,7 \left( 0,25 \frac{I}{I_0} + 0,45 \frac{K}{K_0} + 0,25 \frac{G}{G_0} + 0,05 \frac{HEL}{HEL_0} \right) + 0,3 \frac{ZHI}{ZHI_0}$$

$$AP_{CO_2} = (1 - z) \times 0,224 \times CO_2 \times \frac{1}{10}$$

c) Preis für Heizwasserfehlmengen

$$WP = WP_0 \times fw$$

$$fw = 0,5 \frac{I}{I_0} + 0,5 \frac{E}{E_0}$$

GP = neuer Jahresgrundpreis (€/MJ/h, €/kW)  
 AP = neuer Arbeitspreis (€/GJ, Ct/kWh)  
 AP<sub>1</sub> = Arbeitspreisbestandteil für Erzeugung und Wärmemarkt  
 AP<sub>CO<sub>2</sub></sub> = Arbeitspreisbestandteil für CO<sub>2</sub>-Emissionen  
 WP = neuer Preis Heizwasserfehlmengen (€/m<sup>3</sup>)  
 fa, fg, fw = Preisänderungsfaktoren

GP<sub>0</sub> = Nennpreis des Jahresgrundpreises  
 9,12 €/MJ/h = 32,83 €/kW  
 AP<sub>0</sub> = Nennpreis des Arbeitspreises für die ersten 1.800 GJ/Abr.-Jahr (500.000 kWh/Abr.-Jahr)  
 15,00 €/GJ = 5,400 Ct/kWh  
 Nennpreis des Arbeitspreises für die weiteren 10.200 GJ/Abr.-Jahr (2.833.333 kWh/Abr.-Jahr)  
 12,70 €/GJ = 4,572 Ct/kWh  
 Nennpreis des Arbeitspreises für alle weiteren GJ/Abr.-Jahr (kWh/Abr.-Jahr)  
 11,56 €/GJ = 4,162 Ct/kWh  
 WP<sub>0</sub> = Nennpreis Heizwasserfehlmengen = 5,51 €/m<sup>3</sup>  
 I<sub>0</sub> = Investitionsgüterindexbasis = 104,37  
 E<sub>0</sub> = Entgeltbasis = 2.672,84 €  
 K<sub>0</sub> = Kohlepreisbasis = 105,33 €/t SKE  
 G<sub>0</sub> = Gaspreisbasis = 26,32 €/MWh  
 HEL<sub>0</sub> = Preisbasis für leichtes Heizöl = 74,69 €/hl  
 ZHI<sub>0</sub> = Zentralheizungsindexbasis = 140,60

I = Investitionsgüterindex  
 E = Entgelt TV-V Entgeltgruppe 5, Stufe 5 (€)  
 K = Kohlepreis (€/t SKE)  
 G = Gaspreis (€/MWh)  
 HEL = Preis des leichten Heizöls (€/hl)  
 ZHI = Zentralheizungsindex  
 z = Anteil kostenfreie Zuteilung CO<sub>2</sub>-Zertifikate  
 0,224 = Wärme-Benchmark = 62,3 (t CO<sub>2</sub>/TJ) = 0,224 (t CO<sub>2</sub>/MWh)  
 CO<sub>2</sub> = Kosten der CO<sub>2</sub>-Zertifikate (€/t CO<sub>2</sub>)  
 1/10 = Umrechnungsfaktor von €/MWh in Ct/kWh

4.2 Als Investitionsgüterindex (I) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, und zwar der Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (lfd. Nr. 3) zur Basis 2005 = 100, herangezogen (Quelle: [www-ec.destatis.de](http://www-ec.destatis.de)). (I) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Investitionsgüterindexbasis (I<sub>0</sub>) von 104,37 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 11/2011 bis 04/2012.

- 4.3 Als jeweils einzusetzendes Entgelt (E) zum Zeitpunkt des Anpassungstermins gilt das tarifliche Monatsentgelt des Tarifvertrags für Versorgungsbetriebe (TV-V) der Entgeltgruppe 5, Stufe 5 (Quelle: [www.kav-nw.de](http://www.kav-nw.de)). Die Entgeltbasis ( $E_0$ ) entspricht mit Stand vom 1. Juli 2012 einem Monatsentgelt von 2.672,84 €/Monat.
- 4.4 Als Kohlepreis (K) wird der Preis für Drittlandskohle herangezogen: Drittlandskohle frei deutsche Grenze, wie er vom Bundesamt für Wirtschaft für jedes Kalendervierteljahr aus den Meldungen der Steinkohlekraftwerksbetreiber gemäß § 3 Absatz 2 des Steinkohlebeihilfengesetzes ermittelt und veröffentlicht wird, zuzüglich der Steuern, die beim Einsatz von Steinkohle zur Stromerzeugung erhoben werden und bei der Ermittlung des veröffentlichten Drittlandskohlepreises nicht berücksichtigt worden sind (Quelle: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)). (K) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten zwei veröffentlichten Quartale gebildet, die mit einem Zeitversatz von einem Quartal dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Kohlepreisbasis ( $K_0$ ) von 105,33 €/t SKE ist der arithmetische Mittelwert der Quartale IV/2011 und I/2012.
- 4.5 Als Gaspreis (G) werden die an der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichten Werte, und zwar unter „Erdgas Terminmarkt“, Unterpunkt „NCG Natural Gas Futures/Jahresprodukt Folgejahr“, herangezogen (Quelle: [www.eex.com](http://www.eex.com)). (G) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monate (Addition aller gehandelten Tageswerte) gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Gaspreisbasis ( $G_0$ ) von 26,32 €/MWh ist der arithmetische Mittelwert der Tageswerte der Monate 11/2011 bis 04/2012. Eine regelmäßig aktualisierte Tabelle der Tageswerte und ihrer Addition findet sich auch auf der Internetseite der Stadtwerke Duisburg im Downloadbereich unter [www.stadtwerke-duisburg.de/fernwaerme](http://www.stadtwerke-duisburg.de/fernwaerme).
- 4.6 Als Preis für leichtes Heizöl (HEL) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, „Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, und zwar der Preis frei Verbraucher, für den Geltungsbereich „Rheinschiene“ bei Tankkraftwagen-Lieferung von 40 bis 50 hl pro Auftrag, einschließlich Mineralölsteuer und EBV (Erdölbevorratungsbeitrag) herangezogen (Quelle: [www-ec.destatis.de](http://www-ec.destatis.de)). HEL wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Heizölpreisbasis ( $HEL_0$ ) von 74,69 €/hl ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 11/2011 bis 04/2012.
- 4.7 Als Zentralheizungsindex (ZHI) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Fachserie 17, Reihe 7 „Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Monatsbericht“, und zwar der Index „Zentralheizung, Fernwärme u.a.“ (COICOP-VPI-Nr. 0455) zur Basis 2005 = 100, herangezogen (Quelle: [www-ec.destatis.de](http://www-ec.destatis.de)). (ZHI) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Zentralheizungsindexbasis ( $ZHI_0$ ) von 140,60 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 11/2011 bis 04/2012.
- 4.8 Das ab dem 1. Januar 2013 zu entrichtende verbrauchsabhängige Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen errechnet sich nach der Formel unter 4.1 für AP CO<sub>2</sub>.
- 4.8.1 Der Anteil kostenfreier Zuteilung (z) entspricht dabei dem Anteil der der Stadtwerke Duisburg AG kostenfrei zugeteilten CO<sub>2</sub>-Zertifikate. Die Zuteilungsregelungen sind wie folgt gemäß Emissionshandelsrichtlinie für die 3. Handelsperiode veröffentlicht:

**Angabe der festen Werte:**

|      |        |
|------|--------|
| 2012 | 1,0000 |
| 2013 | 0,8000 |
| 2014 | 0,7286 |
| 2015 | 0,6571 |
| 2016 | 0,5857 |
| 2017 | 0,5143 |
| 2018 | 0,4429 |
| 2019 | 0,3714 |
| 2020 | 0,3000 |

- 4.8.2 Der Faktor 0,224 t CO<sub>2</sub>/MWh entspricht dabei einer Wärme-Benchmark von 0,224 t/MWh CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der Wärmeproduktion durch erdgasbefeuerte Heißwasserkessel entstehen (Erdgas-Benchmark) gemäß Emissionshandelsrichtlinie für die 3. Handelsperiode.
- 4.8.3 Für die Kosten der Zertifikate (CO<sub>2</sub>) werden die an der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichten Werte, und zwar unter „Emissionsrechte Terminmarkt, kontinuierlicher Handel“, Unterpunkt „European Carbon Futures MidDec“, für das laufende Jahr herangezogen (Quelle: [www.eex.com](http://www.eex.com)). Der CO<sub>2</sub>-Preis wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monate (Addition aller gehandelten Tageswerte) gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Eine regelmäßig aktualisierte Tabelle der Tageswerte und ihrer Addition findet sich auch auf der Internetseite der Stadtwerke Duisburg im Downloadbereich unter [www.stadtwerke-duisburg.de/fernwaerme](http://www.stadtwerke-duisburg.de/fernwaerme).
- 4.9 Indizes des Statistischen Bundesamtes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2005 = 100. Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt, zurzeit alle fünf Jahre. In diesem Fall erfolgt durch die Stadtwerke Duisburg eine Umstellung der Basiswerte ( $K_0$ ,  $HEL_0$ ,  $I_0$ ,  $ZHI_0$ ) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis.

- 4.10 Werden in der Musterpreisregelung GII oder ggf. in den ihr nachfolgenden Musterpreisregelungen die Preise und/oder deren Abhängigkeit von den Preisanpassungsgrundlagen (z. B. Kohlepreis, Heizölpreis, Investitionsgüterindex und/oder Entgelt) geändert, so ändern sich auch die Preise dieses Vertrags gemäß der entsprechenden Ziffer und/oder deren Abhängigkeiten von den Preisanpassungsgrundlagen in gleicher Weise und in dem gleichen vertragsgemäßen Ausmaß (in €/MJ/h bzw. in €/GJ), und zwar mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Musterpreisregelungen.
- 4.11 Sollten ein oder mehrere der in dieser Preisregelung genannten Bezugsgrößen für die Preisbildung als Maßstab für allgemeine Preisänderungen nicht mehr geeignet sein, bleibt eine Anpassung der Klauseln an die neuen Verhältnisse vorbehalten.
- 5. Preisänderungstermine und Preisermittlung**
- 5.1 Die Anpassung der Preise erfolgt nach vorgenannten Formeln zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres und berechtigt nicht zur Sonderkündigung. Sollte eine Veränderung in den Veröffentlichungen der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes oder in den tarifvertraglichen Vereinbarungen oder anderer in den Preisänderungsgleichungen herangezogener Werte erfolgen, wird diese Klausel möglichst gleichwertig angepasst.
- 5.2 Die Berechnung der neuen Netto-Preise erfolgt nach den Formeln gemäß 4.1. Der jeweilige Preisänderungsfaktor  $fg$ ,  $fa$  oder  $fw$  wird auf vier Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die einzelnen Netto-Preise ermittelt und auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Das Ergebnis sind der neue Netto-Jahresgrundpreis in €/MJ/h, der Netto-Arbeitspreis in €/GJ und der Netto-Preis für Heizwasserferlmengen in €/m<sup>3</sup>. Die Preisangaben in €/kW und Ct/kWh dienen lediglich der Information. Die zur Anwendung kommenden Preise werden veröffentlicht und können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Duisburg AG eingesehen werden. Auf Anfrage werden dem Kunden die gültigen Fernwärmepreislisten zugestellt. Machen die Stadtwerke von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder nur teilweise Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformel entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden. Die Preisanhebung erfolgt dann jedoch nicht rückwirkend.

**Allgemeine Informationen**

Fragen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der **Servicenummer 02 03 / 39 39 39** (Mo – Fr: 7.00 – 18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kunden Service Center.

**Öffnungszeiten Kunden Service Center**

Mo – Mi: 8.00 – 17.00 Uhr, Do: 8.00 – 18.00 Uhr, Fr: 8.00 – 15.00 Uhr

**Stadtwerke Duisburg AG**

Duisburg, 29.06.2012



**PartnerFernwärme**



# Preisänderung für Trinkwasser zum 1. Juli 2012.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

das Trinkwasser der Stadtwerke Duisburg bekommt regelmäßig Bestnoten. Kontinuierliche Kontrollen sorgen dafür, dass bei Ihnen nur Wasser in bester Qualität aus dem Hahn fließt. In den letzten acht Jahren konnten wir die Wasserpreise bei gleichbleibender Qualität stabil halten. Um die Erfüllung unserer Qualitätsansprüche auch weiterhin sicherzustellen, wird aufgrund gestiegener Betriebskosten eine Preiserhöhung für den Grundpreis Wasser zum 1. Juli 2012 notwendig.

Ihre ab dem 1. Juli 2012 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

| Allgemeine Tarifpreise Wasser ab 1. Juli 2012 |          |        |         |
|-----------------------------------------------|----------|--------|---------|
|                                               |          | netto  | brutto* |
| <b>Mengenpreis (wie bisher)</b>               |          |        |         |
| Allgemeiner Wassertarif                       | Ct/m³    | 162,89 | 174,29  |
| Feldberieselung                               | Ct/m³    | 93,57  | 100,12  |
| Kanalspülung und Straßenreinigung             | Ct/m³    | 144,49 | 154,60  |
| <b>Grundpreis pro Wasserzähler</b>            |          |        |         |
| QN 1.5 – QN 10                                | EUR/Jahr | 85,63  | 91,63   |
| QN 15                                         | EUR/Jahr | 299,69 | 320,67  |
| QN 40                                         | EUR/Jahr | 356,79 | 381,76  |
| QN 60                                         | EUR/Jahr | 485,22 | 519,18  |
| QN 150                                        | EUR/Jahr | 585,12 | 626,08  |
| QN 250                                        | EUR/Jahr | 699,29 | 748,24  |
| Standrohr                                     | EUR/Jahr | 485,22 | 519,18  |
| <b>Grundpreis pro Kombi-Wasserzähler</b>      |          |        |         |
| QN 15                                         | EUR/Jahr | 485,22 | 519,18  |
| QN 40                                         | EUR/Jahr | 585,12 | 626,08  |
| QN 60                                         | EUR/Jahr | 699,29 | 748,24  |
| QN 150                                        | EUR/Jahr | 784,92 | 839,86  |
| <b>Grundpreis</b>                             |          |        |         |
| pro Wirtschaftseinheit                        | EUR/Jahr | 15,84  | 16,95   |

\*) Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 7 %.

## Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Wasserpreise werden wir Ihren Zählerstand zum 30. Juni 2012 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollten Sie uns bereits einen Zählerstand mitgeteilt haben, wird dieser von uns berücksichtigt.

## Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der **Servicenummer 02 03 / 39 39 39** (Mo – Fr: 7.00 – 18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kunden Service Center, Friedrich-Wilhelm-Straße 47, 47051 Duisburg.

## Öffnungszeiten Kunden Service Center

Mo – Mi: 8.00 – 17.00 Uhr, Do: 8.00 – 18.00 Uhr, Fr: 8.00 – 15.00 Uhr

## Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 29.06.2012



PartnerWasser



STADTWERKE  
DUISBURG AG

**Das Amtsblatt  
für die Stadt Duisburg  
kann kostenfrei  
im Internet  
eingesehen werden.**

**Der Pfad lautet:  
[www.duisburg.de/amtsblatt](http://www.duisburg.de/amtsblatt)**

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Zentralverwaltung für Personal und  
Organisation  
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-25 71  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!

